

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Erbar lieber Getrewer/ Nachdem Wir für Uns/ und in Vormundschafft des ... Hern Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... eine Notturfft zu sein erachtet ... einen allgemeinen Landtagk außzuschreiben/ und dazu den 11. negstkünfftigen Monats Octobris determiniret und angesetzet ... : Datum Schwerin den 1. Septemb. Anno 1648

[S.I.], 1648

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730669734

PUBLIC

Druck Freier 6 Zugang



tzog zu Wecklenburg/Fürst zu Wenden/Administrator des Stiffts: vnd Graff zu Schwerin/der Lande Rostock und Stargarde Herr/

Rbar lieber Getrewer/Nachdem Wir für Ans/ ond in Vormundschafft des Hochgebornen/ Hochwürdigen Fürsten/
Herrn Gustaff Adolphen / Herhogen zu Mecklenburgk/
Postulirten Bischoffen des Stissts Rakeburg/ etc. Unsers freundslichen vielgeliebten Vettern und Pflege Sohns Ld. eine Notturst zu sein erachtet/Unsers Fürstenthumbs und Landes hohen Angelegensheit halber / einen allgemeinen Landtagk außzuschreiben / und dars zu den II. negstänsstigen Monats Octobris determiniret und aus geschet.

Diesem nach besehlen Wir dir hiemit gnädig / daß du den Abend vorher / als den 10. gedachten Monats allhie zu Schwerin anlangest / was solgenden Tages wird proponiret und fürgetragen werden / anhörest und vernehmest / dasselbe nebst andern Landt Ständen in reisse Berathschlagung ziehest / und darauff das jenige / was der Sachen notturstrund des ganzen Landes beste erfordert / rathen und schliessen helssest / um zum sall du ehehasster Vrsachen selbst zuerscheinen behindert würdest / einem andern / deine gnugsahme Vollmacht zuschließen / ausstragest : Mit dem austrücklichen anhange / du thust dasselbe oder nicht / daß dunichts dessoweniger zu alle dem jenigen / was wird beschlossen werden / verbunden und gehalten sein sols lest / Hieran erstattestu Insern gnädigen Willen / und hast dich darnach gehorsamblich zuachten. Datum Schwerin den 1. Septemb. Anno 1648.

MK-4060.(6)-8











